8

- (1) Das Institut für Bergbausicherheit (nachfolgend ist die wissenschaftlich-technische Institut genannt) Einrichtung der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Oberste Bergbehörde genannt) zur Wahrnehmung von Aufgaben, die sich für die staatliche Bergaufsicht auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik ergeben. Im Rahmen der vorgegebenen Aufgabenstellungen und Leistungsanforderungen führt das Institut Forschungs-, Entwicklungs- und Standardisierungsaufgaben auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne durch. Es übt Gutachter- und Beratertätigkeit im Aufsichtsbereich der Obersten Bergbehörde aus und führt Prüfungen durch, zu denen es auf der Grundlage von Rechtsvorschriften' verpflichtet ist.
- (2) Das Institut löst seine Aufgaben nach den Grundsätzen für die Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Anweisungen und Verfügungen des Leiters der Obersten Bergbehörde.

§ 2

Die wissenschaftlich-technische Tätigkeit des Institutes erstredet sich auf folgende Hauptforschungsrichtungen:

- a) die Geomechanik im Hinblick auf die Beherrschung des Gebirges bei der Herstellung, Nutzung und Verwahrung von Hohlräumen, Einschnitten und Böschungen unter Berücksichtigung der Ansammlungen von Flüssigkeiten oder Gasen sowie bei Aufhaldungen und die Ortung von Hohlräumen, Inhomogenitäten und Ansammlungen von Flüssigkeiten oder Gasen;
- b) den Brand- und Explosionsschutz im Hinblick auf die Vermeidung, die Bekämpfung sowie die Verminderung der Auswirkungen von Bränden und Explosionen und den gefahrlosen Umgang mit Sprengmitteln, nicht sprengkräftigen Zündmitteln und bestimmtem Sprengzubehör bei der Lagerung, dem Transport und der Verwendung;
- c) die Arbeitshygiene im Hinblick auf die Gestaltung der Arbeite- und Lebensbedingungen am Arbeitsplatz, insbesondere die Staubbekämpfung, die Bewetterung und das Grubenklima, die Rettung und Bergung von Menschen sowie die Bekämpfung von Havarien;
- d) den Einsatz von Schachtförderanlagen und Drahtseilen für Fahrung, Förderung und Transport.

§3

Im Rahmen der Hauptforschungsrichtungen führt das Institut Aufgaben zur Lösung volkswirtschaftlicher Querschnittsprobleme durch, sofern eine über mehrere Zweige der Volkswirtschaft reichende Verwendung der Ergebnisse möglich ist. Dafür werden Aufgabenstellungen und Leistungsanforderungen dem Institut von der Obersten Bergbehörde vorgegeben.

**§**4

(1) Das Institut ist in seiner wissenschaftlich-technischen Tätigkeit auf die Schwerpunktaufgaben der Bergbausicherheit und des Grubenrettungs- und Gas-

- schutzwesens ausgerichtet. Seine Tätigkeit dient der Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes für die Projektierung und Ausarbeitung neuer Technologien und die ständige Vervollkommnung, der Rechtsvorschriften sowie der Anwendung der neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse zur Gewährleistung der Bergbausicherheit und zur Verbesserung des Grubenrettungs- und Gaschutzwesens.
- (2) Das Institut unterstützt die Oberste Bergbehörde bei der Untersuchung von Vorkommnissen.
- (3) Das Institut unterrichtet die Oberste Bergbehörde unverzüglich über alle Feststellungen, die die Bergbausicherheit und das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen beeinträchtigen.
- (4) Das Institut nimmt die Aufgaben der Leitstelle für Information und Dokumentation für die Oberste Bergbehörde wahr.
- (5) Das Institut sichert die qualitäts- und termingerechte Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung.

**§**5

Das Institut wendet die sozialistische Wissenschaftsorganisation an mit dem Ziel, wissenschaftlich-technische Pionier- und Spitzenleistungen zu erreichen. Es führt eine permanente prognostisch-analytische Arbeit innerhalb der Hauptforschungsrichtungen durch, nimmt eine bewußte und zielgerichtete Koordinierung und Kombination der wissenschaftlich-technischen Arbeit vor und organisiert die Zusammenarbeit mit den entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Ländern.

§ 6

- (1) Der Direktor des Institutes (nachfolgend Direktor genannt) verwirklicht eine effektive Organisation, die Rationalisierung und die Kontrolle der wissenschaftlich-technischen Arbeiten im Institut. Er ist verantwortlich für die Bildung aufgabenbezogener interdisziplinär zusammengesetzter Forscherkollektive und gewährleistet die enge Zusammenarbeit mit den Werktätigen in den Kombinaten und Betrieben. Der Direktor sichert die termin- und qualitätsgerechte Erfüllung der Aufgaben und die schnelle Einführung der Ergebnisse in die Praxis unter zielstrebiger Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und des sozialistischen Wettbewerbs.
- (2) Der Direktor sichert die Durchsetzung des Primats der Ökonomie in Wissenschaft und Technik, gestaltet die Führungs- und Leitungstätigkeit auf wissenschaftlicher Grundlage und trifft rechtzeitig die erforderlichen Entscheidungen und setzt diese konsequent durch.
- (3) Der Direktor ist für die Auswahl, den Einsatz und die Qualifizierung der im Institut tätigen Wissenschaftler und anderen Mitarbeiter entsprechend den Grundsätzen der sozialistischen Kaderpolitik und für deren ständige politisch-ideologische Erziehung sowie für die Überwindung der Mittelmäßigkeit im Denken und Handeln verantwortlich.
- (4) Zur Erhöhung der Effektivität der geistig-schöpferischen Arbeit haben die Mitarbeiter des Institutes eine hohe Arbeitsdisziplin zu wahren, die Mittel sparsam zu verwenden und sich ständig zu qualifizieren.